

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Maschinenbau, B.Eng.
Hochschule:	Fachhochschule Südwestfalen
Standort:	Iserlohn
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Aus den Qualifikationszielen muss hervorgehen, inwiefern diese nachvollziehbar zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. (§ 11 MRVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium und von der Agentur vorgeschlagenen Auflage 1. Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht. Durch die von der Hochschule eingereichte Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht entfällt die vorgeschlagene Auflage 2.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: „Im jeweiligen Studienverlauf muss ein sinnvolles Mobilitätsfenster ausgewiesen werden.“ (§ 12 Abs. 1 MRVO)

In ihrer Stellungnahme vom 27.06.2023 zum Akkreditierungsbericht legt die Hochschule unter Bezugnahme auf die curriculare Struktur des Studienganges plausibel dar, dass das sowohl vierte, fünfte als auch sechste Semester als Mobilitätssemester genutzt werden können. Die Auflage wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung ferner mit einem ergänzenden Hinweis, die Modulbeschreibungen so anzupassen, dass nachvollziehbar wird, welche Module zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Der Akkreditierungsrat greift hiermit eine Empfehlung des Gutachtergremiums aus der Bewertung zu § 12 Abs. 1 MRVO auf.

